

Die Mitgliederversammlung des Berliner Steinkultur e.V. hat folgende

Beitragsordnung

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins Berliner Steinkultur sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Ausstellungsvergütungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
2. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erwerben die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§2 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Es gelten folgende Beitragssätze pro Kalenderjahr:
 - a) Jahresbeitrag für volljährige Einzelmitglieder: 20 Euro;
 - b) Ermäßigter Jahresbeitrag für volljährige Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner, Arbeitslose, Hartz-IV-Empfänger und Schwerbehinderte: 15 Euro
 - c) Jahresbeitrag für volljährige Familienangehörige: 15 Euro.
 - d) Jahresbeitrag für Minderjährige: 10 Euro
3. Der ermäßigte Jahresbeitrag nach Punkt b) gilt für alle Mitglieder, die einer der genannten Personengruppen angehören und dies durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises gegenüber dem Schatzmeister belegen.
4. Der ermäßigte Jahresbeitrag für Familienangehörige nach Punkt c) gilt für alle Mitglieder, die in häuslicher Gemeinschaft mit mindestens einem Einzelmitglied gemäß Punkt a) oder Punkt b) leben und dies durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises gegenüber dem Schatzmeister belegen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Der Verein erhebt für das Kalenderjahr 2012 erstmals Beiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 1. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig.
3. Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres ein, reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr auf die Hälfte. Im Übrigen gilt §3 der Beitragsordnung.
4. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages

§ 4 Zahlung des Beitrages

1. Jedes Mitglied ermächtigt den Verein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages von seinem Konto.
2. Der Verein bucht den Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Februar eines Kalenderjahres ab.
3. Jedes Mitglied stellt eine entsprechende Deckung seines Kontos sicher.
4. Nach einer Lastschriftrückgabe hat das Mitglied den ausstehenden Mitgliedsbetrag umgehend zu entrichten.
5. Kosten, die durch eine evtl. Lastschriftrückgabe entstehen, hat das Mitglied dem Verein zu erstatten.
6. Sollte das Mitglied den ausstehenden Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von zwei Wochen entrichtet haben, erfolgt seitens des Vereins eine Mahnung zur Zahlung des Mitgliedsbetrages. Die Gebühren dafür betragen 5 Euro.
7. Sollte das Mitglied den Mitgliedsbeitrag zwei Wochen nach der ersten Mahnung nicht entrichtet haben, erfolgt seitens des Vereins eine zweite Mahnung, die mit 10 Euro Mahngebühren belegt ist.

§5 Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht vier Wochen nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszuschließen.

§6 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die Anpassung des Mitgliedsbeitrags erfolgt für das

folgende Kalenderjahr; Erstattungen bzw. Ermäßigungen bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge sind nicht möglich.

2. Änderungen der Anschrift oder der Email-Adresse eines Mitglieds sind dem Vorstand ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

§7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung gilt ab dem der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahr.

§ 8 Datenschutz

1. Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.

2. Der Verein ist berechtigt, diese Daten für die Mitgliederverwaltung und die Vereinsbuchhaltung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.

3. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind strikt zu beachten.

4. Das Vereinsmitglied ist damit einverstanden, dass folgende Daten auf der Vereinshomepage veröffentlicht werden:

Vorname, erster Buchstabe der Nachnamens, Nickname, ggf. Funktion/Amt im Verein, Beitrittsdatum, Fotos des Mitglieds und/oder seiner MOCs zur Dokumentation von Ausstellungen und/oder Vereinsereignissen. Das Hinterlegen der Telefonnummer und/oder der Mailadresse im nicht öffentlichen Bereich der Vereinshomepage erfolgt nach kurzer mündlicher Rücksprache.

§ 9 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§10 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.

2. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Berlin., 8.1.2014